

## Satzung

der Stadt Wedel (Holstein) über  
die Erhaltung baulicher Anlagen  
in einem Teil des Sanierungsge-  
biets „Altstadtrandzone“  
mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 29. Januar 1987 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem ihr als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Genehmigung

- (1) Abbruch, Umbau und Änderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung nach § 39 h BBauG. Die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung nach § 172 BauGB.
- (2) Die Genehmigung für Abbruch, Umbau, Änderung und Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
  1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt,
  2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Gründe treffen auf den Geltungsbereich dieser Satzung zu. Die Bebauung entspricht hier dem altstädtischen Grundriss Wedels. Dadurch werden das Ortsbild und die Stadtgestalt besonders geprägt. Das Gefüge der Altstadt wird noch in charakteristischer Weise durch die kleinteilige Baustruktur mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung im ortstypisch ländlichen Heimatstil (roter Backstein) bzw. in den um die Jahrhundertwende vorherrschenden Stilrichtungen bestimmt. Von den vorhandenen Altbauten ist die Erhaltung einer Vielzahl von Gebäuden wegen ihres städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen und künstlerischen Wertes von Bedeutung. Aus der Häufung der erhaltenswerten Gebäude ergibt sich auch die Bedeutung des Gebietes für das Ortsbild und die Stadtgestalt.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Die Genehmigung dieser Satzung nach § 39 h Abs. 1 i. V. m. § 16 BBauG wurde durch Erlass des Innenministers vom 29. Mai 1987, Az.: IV 810 d – 512. 34-56.50, erteilt.

Wedel (Holstein), 16. Juli 1987

STADT WEDEL (HOLSTEIN)  
Der Bürgermeister

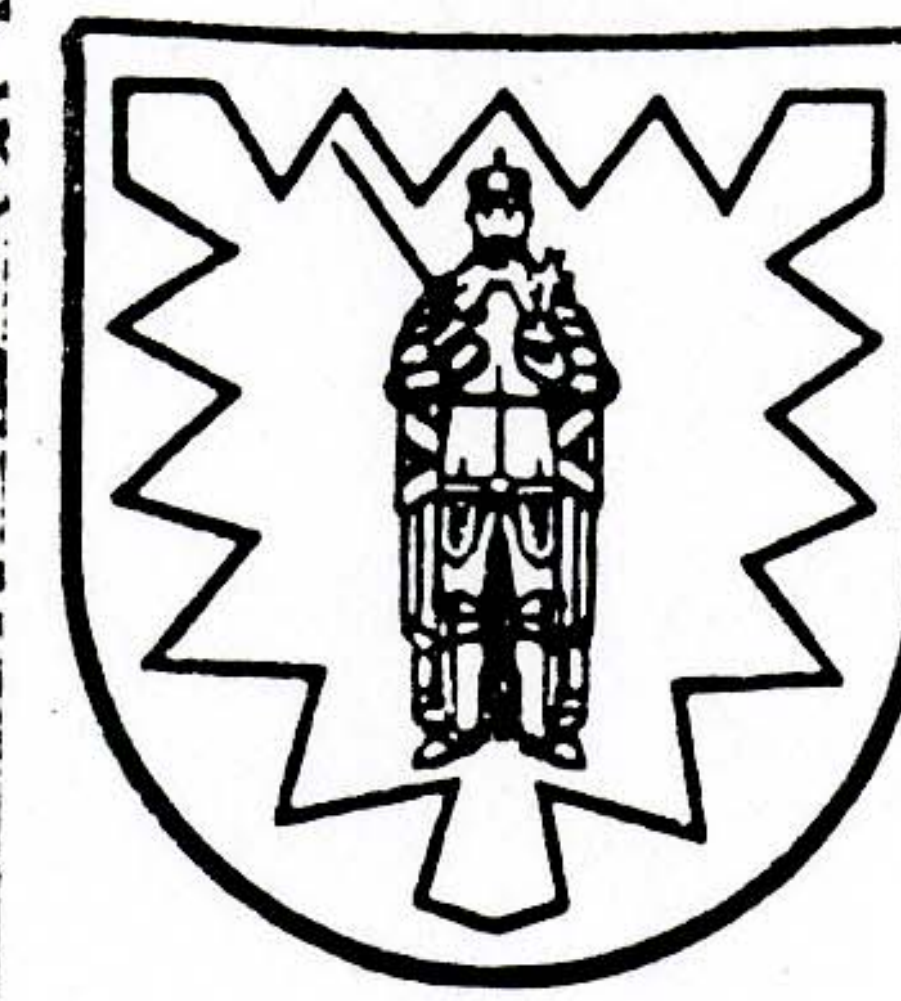
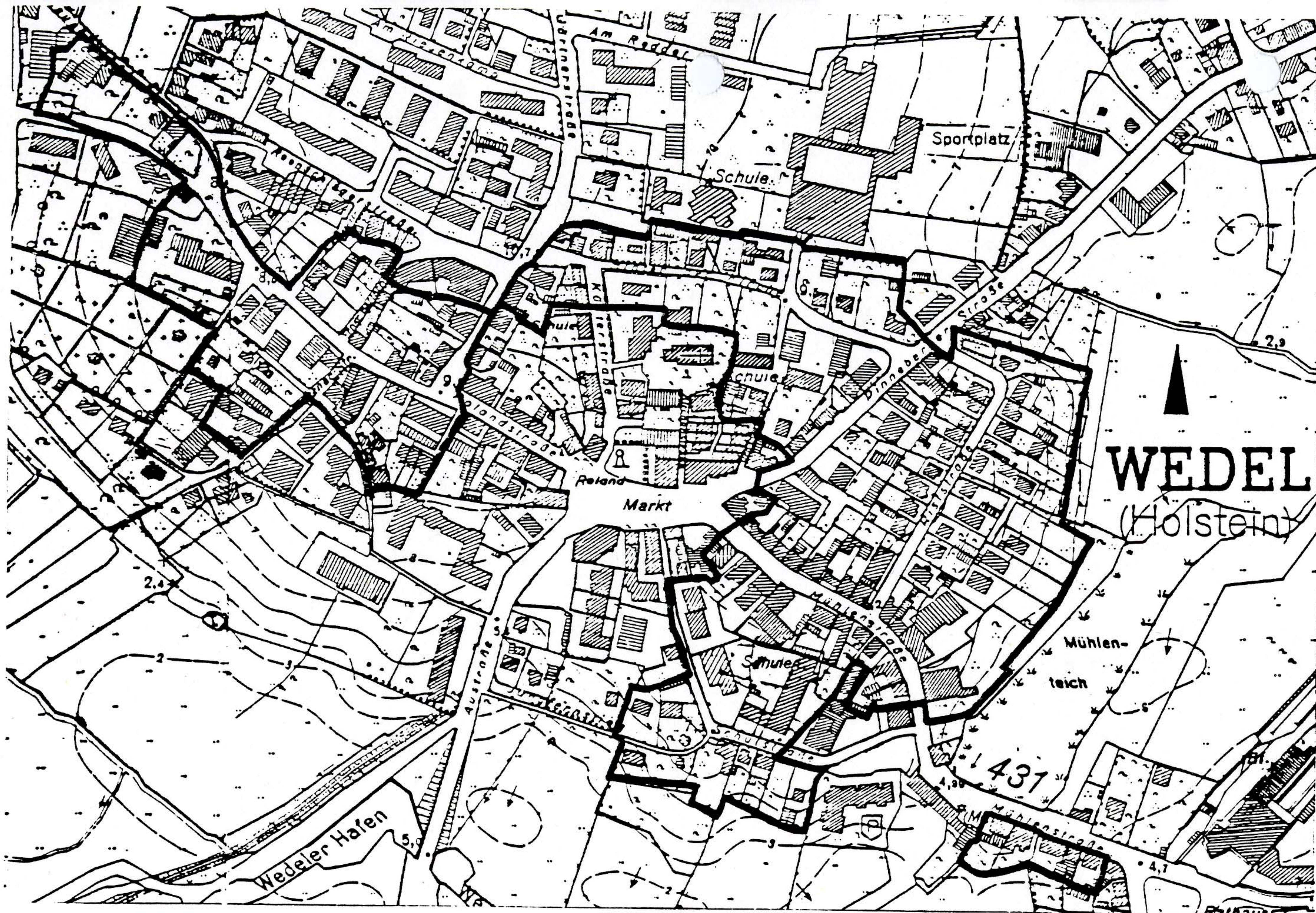
gez. J. Balack

Bekanntmachung der Genehmigung:

Wedel-Schulauer Tageblatt am 13.08.1987, ber. am 16.11.1987  
Pinneberger Zeitung am 13.08.1987, ber. am 17.11.1987.

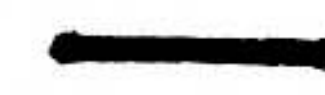
Vorstehende Bestimmung über das Inkrafttreten, vorstehende Ausfertigung und vorstehende Bekanntmachungsvermerke beziehen sich auf die Ursatzung. In den Satzungstext eingearbeitet sind die Änderungen durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 24.03.1988, ausgefertigt am 29.03.1988, bekannt gemacht im Wedel-Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am 12.04.1988, in Kraft getreten am 13.04.1988.





# STADT WEDEL (HOLSTEIN)

M: 1:5000



Geltungsbereich der Satzung  
über die Erhaltung baulicher  
Anlagen

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung  
der Stadt Wedel (Holstein) über die Er-  
haltung baulicher Anlagen vom **16. Juli 1987**

Wedel (Holstein), den **16. Juli 1987**

Der Bürgermeister

*J. Balack*  
J. B a l a c k